

Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion der SPD „Häusliche Gewalt wirkungsvoll begegnen – Schutzmaßnahmen für Betroffene ausbauen und verbessern“, Drucksache: 18/8125
und

zum Entschließungsantrag der Fraktion CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Istanbul-Konvention in Nordrhein-Westfalen konsequent umsetzen – Gesamtstrategie gemäß Artikel 7 Istanbul-Konvention erarbeiten“, Drucksache: 18/8210

Anhörung des Innenausschusses am 01.07.2024, Landtag Nordrhein-Westfalen

Essen, 24. Juni 2024

Einleitung

Der Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der SPD und dem Entschließungsantrag der Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN .

Der Dachverband mit Sitz in Essen ist ein Zusammenschluss von 51 autonomen Frauenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Der Dachverband vertritt die Interessen und Themen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und setzt sich gemeinsam mit ihnen für ein gewaltfreies Leben und die gesellschaftliche Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen ein.

Die Mitgliedsorganisationen des Dachverbandes, die autonomen Frauenberatungsstellen, sind unter anderem in der Prävention sexualisierter Gewalt, in der allgemeinen Frauenberatung einschließlich der Beratung bei geschlechtsspezifischer Gewalt und der pro-aktiven Beratung nach §34a PolG NRW sowie in der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen tätig.

Aus Sicht des Dachverbandes besteht in den hier genannten Arbeitsbereichen ein erheblicher Handlungsbedarf. Der Dachverband möchte Folgendes besonders hervorheben:



Femizide

**Artikel 51 der Istanbul-Konvention umsetzen.
Strukturelle, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen für
ein effektives Hochrisikomanagement schaffen.**

Nach dem Lagebild des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2023 gab es 6,5 % mehr Fälle von häuslicher Gewalt als im Vorjahr. Von den insgesamt 256.276 Opfern waren 70 % Frauen, 66,5 % der Opfer waren von Partnerschaftsgewalt und 34,5 % von innerfamiliärer Gewalt betroffen. In 75,6 % der Fälle waren die Tatverdächtigen Männer. Im Vergleich zum Jahr 2022 ist die Anzahl der Fälle von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang um 0,2 % angestiegen. Von den insgesamt 178 Fällen waren 155 Frauen betroffen.

Bundesweit wird fast jeden zweiten Tag eine Frau Opfer eines Femizids! Tendenz steigend!

Die Politik muss handeln – jetzt!

Der Dachverband appelliert an die Politik – auch in unserem Bundesland – geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit keine einzige Frau von ihrem (Ex-)Partner getötet wird und Femizide der Vergangenheit angehören.

Artikel 51 der Istanbul-Konvention zeigt den Weg. Dort heißt es: „Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.“¹

Eine systematische Gefährdungsanalyse und ein effektives Gefahrenmanagement umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Identifizierung und Bewertung der Gefährdung von Betroffenen als Hochrisikogruppe
- Entwicklung wirksamer Schutzmaßnahmen für die Betroffenen
- Aufbau regionaler Kooperationen und eines effektiven Fallmanagements zum Schutze von Betroffenen

Der bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. gibt Hinweise, wie diese konkretisiert werden können – auch im Hinblick auf die Etablierung einer interinstitutionellen Zusammenarbeit vor Ort, in der staatliche und nicht-staatliche Institutionen in Fallkonferenzen zu

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul, 11.5.2011, S. 21, www.coe.int/conventionviolence



Hochrisikofällen kooperieren, koordinierte und wirksame Maßnahmen (mit Zustimmung der Betroffenen) für die Betroffenen ergreifen und Schutzlücken minimieren.²

Der Dachverband fordert die Landesregierung auf, Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Umgang mit Hochrisikofällen zu schaffen und dafür Sorge zu tragen, dass spezialisierte Fachberatungsstellen personell und finanziell so ausgestattet sind, dass sie ihre Expertise einbringen können. „Nur mit ausreichend finanziellen Mitteln und guten Rahmenbedingungen kann eine wirksame systematische Gefährdungseinschätzung und Kooperation vor Ort gewährleistet werden.“³

Häusliche Gewalt

Pro-aktive Beratung nach § 34a PolG NRW im Sinne der Istanbul-Konvention umsetzen.
Standards und Forderungen des Dachverbands zur pro-aktiven Beratung als Bestandteil einer qualifizierten Umsetzung berücksichtigen.
Psychosoziale Prozessbegleitung allen Betroffenen häuslicher Gewalt kostenlos bereitstellen.

Die pro-aktive Beratung stellt nach einem polizeilichen Wohnungsverweis und Rückkehrverbot die zentrale Schnittstelle zwischen polizeilicher Gefahrenabwehr und der längerfristigen psychosozialen Beratung und Unterstützung von Betroffenen häuslicher Gewalt dar. Gemäß § 34a Abs. 4 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) ist die Polizei dazu verpflichtet, „die gefährdete Person auf die Möglichkeit der Beantragung zivilrechtlichen Schutzes hinzuweisen, sie über Beratungsangebote zu informieren, ihr eine Inanspruchnahme geeigneter, für diese Aufgabe qualifizierter Beratungseinrichtungen nahe zu legen und anzubieten“.

Die pro-aktive Beratung nach § 34a PolG NRW stellt folglich einen integralen Bestandteil der Interventionskette bei häuslicher Gewalt dar und gewährleistet die Umsetzung der Istanbul-Konvention (Kapitel IV, insb. Art. 18 Abs. 3).

² Kornelia Krieger und die Arbeitsgruppe des bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Gefährdungen von Frauen als Hochrisikofall erkennen und einschätzen. Effektive Maßnahmen zum Schutz entwickeln. Regionale Kooperationen und wirksames Fallmanagement aufbauen. Ein Handbuch, November 2021

³ Ebd.: S. 20

Um den durch das Gesetz geschaffenen Beratungsauftrag adäquat und in der gebotenen Kurzfristigkeit erfüllen zu können, ist es aber erforderlich, dass die von der Polizei adressierten Fachstellen, so auch ein Großteil der Mitgliedsorganisationen des Dachverbandes, über entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen verfügen. Durch sie kann die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung fachlicher Standards der pro-aktiven Arbeit, die dafür notwendige Öffentlichkeits-, Vernetzungs- und Präventionsarbeit sowie die anfallenden Verwaltungsarbeiten gewährleistet werden. Diesbezüglich bieten die vom Dachverband erarbeiteten Standards und Forderungen zur proaktiven Arbeit nach § 34a PolG fachkompetente Hinweise.⁴

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, die polizeilich erfasst und strafrechtlich verfolgt wird, konstatiert der Dachverband, dass nicht alle Betroffenen Zugang zu kostenloser Psychosozialer Prozessbegleitung haben. Unsere Forderung ist: Alle von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen müssen unabhängig von ihrer sozio-ökonomischen Lebenssituation die Möglichkeit haben, psychosoziale Unterstützungs- und Beratungsangebote durch Fachkräfte in Anspruch zu nehmen.⁵

In diesem Kontext richtet der Dachverband die Forderung an die Landesregierung, sich für die Umsetzung der Empfehlung des GREVIO-Expertenausschusses einzusetzen: „gesetzgeberische oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie Beratungsstellen für häusliche Gewalt in der Lage sind, Opfern auf deren Antrag hin während der Ermittlungen im Zusammenhang mit den in der Istanbul-Konvention festgelegten Straftaten zu helfen und/oder sie zu unterstützen.“⁶

Die Expertise über die Entstehung und Wirkung von Gewaltdynamiken sowie über die Folgen von Gewalt findet auch Anwendung bei der Versorgung und Unterstützung von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen, die nicht im Rahmen der pro-aktiven Beratung nach § 34a PolG NRW die Beratungsstellen aufsuchen. Die Anzahl dieser Fälle ist signifikant höher als die Anzahl der polizeilichen Benachrichtigungen, welche an die Frauenberatungsstellen übermittelt werden.

Der Dachverband erachtet es als sinnvoll, auch diejenigen Frauen und Mädchen in die Hellfeldstatistik einzubeziehen, die sich ohne Polizeieinsatz an das Frauenunterstützungssystem wenden. Dies gilt ebenfalls für gewaltbetroffene Männer, die sich an das Männerunterstützungssystem wenden.

⁴ Siehe Anlage.

⁵ Diese Schlussfolgerung findet ihre Bestätigung in den Erkenntnissen des GREVIO-Berichts, siehe: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. Erster Bericht des Experten Ausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Abs. 333 f., S. 102

⁶ Ebd.: Abs. 335, S. 102 f.



Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

**Das Recht und den Schutz von häuslicher Gewalt betroffenen Müttern und ihren Kindern in Kindschaftsverfahren sicherstellen.
Artikel 31 der Istanbul-Konvention umsetzen.**

Nach Art. 31 Abs. 1 des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, IK) haben die Vertragsparteien – und damit auch Deutschland – sicherzustellen, dass Gewalttaten, die unter dem Übereinkommen fallen, bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht mit Kindern berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien nach Art. 31 Abs. 2 der Istanbul-Konvention verpflichtet, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen [zu treffen], um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts (...) die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder (nicht) gefährdet“.⁷

Dies bedeutet, dass bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht in Familien, die eine häusliche Gewaltdynamik aufweisen, die Rechte und die Sicherheit des Opfers bzw. der Kinder vorrangig zu berücksichtigen sind. Die Erfahrungen von Müttern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und Unterstützung in Frauenberatungsstellen suchen, sind häufig anders: In Kindschaftsverfahren findet eine Abwägung zwischen dem Recht des misshandelnden Vaters auf Umgang mit dem Kind und den Rechten und der Sicherheit der betroffenen Frau und ihrer Kinder statt. Dabei wird das Schutzbedürfnis der Frau und ihrer Kinder vor weiterer Gewalt nicht ausreichend berücksichtigt.⁸

Eine gerichtliche Praxis, die die Rechte und die Interessen von gewaltbetroffenen Müttern und/oder Kindern vernachlässigt, stellt ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Betroffenen dar. Dieses Risiko muss erkannt und beseitigt werden. Die Umsetzung von Art. 31 der Istanbul-Konvention als geltendes Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch ist daher unabdingbar.

In diesem Zusammenhang appelliert der Dachverband an die Landesregierung, sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Regelung einzusetzen, die gewährleistet, dass vorangegangene Gewalt bei der Bestimmung des Sorge- und Umgangsrechts Berücksichtigung findet.

⁷ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul, 11.5.2011, S. 14, www.coe.int/conventionviolence.

⁸ Diese Erfahrungen decken sich mit den Ergebnissen der wissenschaftlichen Untersuchung von Dr. Wolfgang Hammer: Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme, April 2022. Zur Thematik „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit (Art. 31 IK)“, und des GREVIO-Berichts, Abs. 218-230.

Ergänzend schlägt der Dachverband vor, gewaltsensible Maßnahmen für die Praxis in Kindschaftsverfahren zu entwickeln und umzusetzen. Ein gutes Modell hierfür ist die sogenannte Warendorfer Praxis. Sie enthält Leitlinien für alle Phasen eines Kindeswohlorientierten familiengerichtlichen Verfahrens, das auch den Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils im Blick hat und die relevanten Akteure einbezieht.⁹

Notwendig sind auch verbindliche Aus- und Fortbildungen bestimmter Berufsgruppen, insbesondere von Richter*innen, Staatsanwält*innen, Gerichtssachverständige, Jugendamtsmitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen der Gesundheits- und Sozialdienste sowie der Polizei. Die genannten Berufsgruppen sollen durch Bildungsprogramme in die Lage versetzt werden, die Situation von Gewaltbetroffenen und ihren Kindern angemessen einzuschätzen zu können.

Der Dachverband fordert die Landesregierung dazu auf, spezielle Aus- und Fortbildungsprogramme zu entwickeln und als festen Bestandteil in die Ausbildung der an der Schnittstelle zu Kindschaftsverfahren beteiligten Akteure zu implementieren.

Sexualisierte Gewalt

**Artikel 25 der Istanbul-Konvention umsetzen.
Anonyme Spurensicherung (ASS) und medizinische Versorgung
nach Vergewaltigung flächendeckend einrichten.
Allen Frauen/Opfern sexualisierter Gewalt psychologische und
therapeutische Unterstützung ermöglichen.**

Gemäß Art. 25 der Istanbul-Konvention sind für vergewaltigte sowie von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen schnelle, leicht zugängliche und umfassende medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen sowie Traumahilfe und Beratung sicherzustellen.¹⁰

In Nordrhein-Westfalen ist jedoch keine verlässliche traumasensible medizinische, gerichtsmedizinische Unterstützung gewährleistet. Ferner ist ein Mangel an adäquaten Angeboten respektive Zugang zu akuter, kurz- und langfristiger psychologischer Beratung und Therapie zu konstatieren.

⁹ Zur Warendorfer Praxis siehe: <https://www.kreis-warendorf.de/unsere-themen/jugendamt/beratung-hilfen-und-unterstuetzung/die-warendorfer-praxis-beratung-bei-trennung-und-scheidung/>

¹⁰ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul, 11.5.2011, S. 13, www.coe.int/conventionviolence

Der Dachverband fordert die Landesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass die umfassende Versorgung von vergewaltigten und von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen im Sinne des Art. 25 der Istanbul-Konvention sichergestellt wird.

Kontinuum der Prävention

**Geschlechtsspezifische Gewalt im Vorfeld unterbinden.
Gewaltdynamiken durchbrechen.
Gewaltbetroffene umfassend versorgen.**

In Übereinstimmung mit der Istanbul-Konvention lässt sich konstatieren, dass Frauen und Mädchen in besonderem Maße von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind.¹¹ In diesem Kontext vertritt der Dachverband die Auffassung, dass ein umfassendes Verständnis von Prävention erforderlich ist.

Daher empfiehlt der Dachverband, Prävention nicht als Alternative, sondern als notwendige Ergänzung zu intervenierenden Strategien zu betrachten. Ihr Ziel besteht in der Reduktion des enormen Ausmaßes von Gewalt und ihrer vielfältigen Formen, welche die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen. Prävention wird als eine der drei zentralen Säulen neben Schutz und Bereitstellung unterstützender Dienste definiert. In diesem Kontext erfolgt eine Unterteilung des Kontinuums der Prävention in drei Ebenen.

Die *Primäre Prävention* umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen und Aktionen, die darauf abzielen, Gewalt im Vorfeld zu verhindern. Dies bedeutet Risikofaktoren für die Entstehung von Gewalt zu erkennen und abzubauen. Zu den bekanntesten primärpräventiven Maßnahmen zählen Plakat-kampagnen sowie Mitmachkampagnen, die darauf abzielen, die Bevölkerung für das Thema Gewalt zu sensibilisieren. Darüber hinaus bedarf es aber auch der Arbeit mit Präventionsprogrammen, die sich mit Partnerschaft, Geschlechtsrollen, Macht und Kontrolle auseinandersetzen. Maßnahmen, welche die individuellen Stärken und Kompetenzen fördern, die die Wahrscheinlichkeit von Gewalthandlungen in engen sozialen Beziehungen reduzieren und die Fähigkeiten zur gleichberechtigten und partnerschaftlichen Beziehungsgestaltung stärken, sollten in die Kinder- und Jugendarbeit implementiert werden. Auch die Förderung nachbarschaftlicher Projekte, wie STOP- Stadtteil ohne Partnergewalt, sind wichtige Ansätze einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Neben den Präventionsstellen gegen sexualisierte Gewalt wäre auch die Installation von Präventionsstellen gegen häusliche Gewalt in den Beratungsstellen eine wichtige Ergänzung.

¹¹ Ebd.: S. 2 f.



Die *Sekundäre Prävention* zielt auf die Reduzierung der Wahrscheinlichkeit zukünftiger Gewalttaten ab. Die Maßnahmen dieser Kategorie werden unmittelbar nach der Gewalttat initiiert und zielen darauf ab, das Risiko einer Wiederholung zu minimieren. In diesem Kontext sind alle Maßnahmen von Relevanz, die der Herstellung von Sicherheit dienen, sei es nach außen oder nach innen. Zu den genannten Maßnahmen zählen beispielsweise polizeiliche Maßnahmen, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, die Unterbringung in Frauenhäusern, Gewaltschutzberatung in Interventionsstellen sowie Frauenberatungsstellen. Des Weiteren umfasst dieser Bereich jede unmittelbare Unterstützung zur Stabilisierung, beispielsweise Krisenintervention und Notfallversorgung. Den Jugendämtern sowie den Familiengerichten kommt im Kontext des Gewaltschutzes und des Kinderschutzes eine herausragende Bedeutung zu. Dies impliziert die Forderung nach einer qualifizierten Aus- und Weiterbildung, welche die Einschätzung von Risikofaktoren, das Erkennen von Gewaltdynamiken, die Erkennung von Auswirkungen auf Kinder sowie das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zum Inhalt hat.

Die *Tertiäre Prävention* impliziert Maßnahmen, die über einen längeren Zeitraum erfolgen und u. a. Maßnahmen zur Rehabilitation für die Opfer (Psychotherapie, Traumabehandlungen) sowie die Arbeit mit den Gewalthandelnden umfassen.

Frauenberatungsstellen verfügen über langjährige Expertise auf allen drei Ebenen des Kontinuums der Prävention. Dies jedoch ist nur auf der Grundlage einer auskömmlichen finanziellen und personellen Ausstattung möglich.

Finanzielle und personelle Ressourcen

**Artikel 8 der Istanbul-Konvention nachkommen.
Abgesicherte und auskömmliche Ressourcen bereitstellen.**

Die Frauenberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen bieten Frauen, die von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sind, professionelle Unterstützung, Beratung und Begleitung. Steigende Ausgaben und Mehrbedarfe durch allgemeine Kostensteigerungen und Tarifierhöhungen gefährden jedoch die Existenz vieler Frauenberatungsstellen und damit das Hilfsangebot für gewaltbetroffene Frauen in NRW.

Die von der Landesregierung für die Projektförderperiode 2024-2027 zur Verfügung gestellten Mittel für Personal- und Sachkosten decken nur einen Teil der tatsächlichen Kosten. Den steigenden Anteil der Kosten müssen die gemeinnützigen Trägervereine durch Spenden, Projektanträge und/oder Verhandlungen mit kommunalen Fördergeber*innen selbst aufbringen. Die Situation wird zunehmend prekärer, da weder eine kontinuierliche Steigerung der Spendeneinnahmen noch

eine bedarfsgerechte Anpassung der kommunalen Zuschüsse gewährleistet ist. Viele Einrichtungen befürchten Kürzungen oder gar den Wegfall der kommunalen Förderung, zumal es sich nach wie vor um freiwillige Leistungen handelt.

Ein Bundes-/Landesgesetz, das eine ausreichende Finanzierung der Beratung und des Schutzes von Frauen vor Gewalt sicherstellt, ist dringend geboten.

Eine angemessene Ausstattung, die die verschiedenen Arbeitsbereiche der Frauenberatungsstellen abdeckt, geht weit über die bisherige Förderung durch das Land NRW hinaus. Hierzu schlägt der Dachverband in Übereinstimmung mit der Analyse des bff: Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. Frauen gegen Gewalt e.V. Folgendes vor:¹²

Für eine Region mit 100.000 Einwohner*innen sind mindestens folgende Personalressourcen nötig:

Arbeitsbereiche	Personalbedarf je 100.000 Personen Einzugsgebiet
Beratung, Fachberatung, Gruppenangebote	4,5 Vollzeitstellen
Präventions- und Qualifizierungsangebote	2 Vollzeitstellen
ggf. zusätzliche Arbeitsanforderungen aufgrund regionaler Besonderheiten (z. B. sehr ländliche Region, großes Einzugsgebiet)	0,5 – x Vollzeitstellen

Unabhängig von der Größe des Einzugsgebiets braucht es darüber hinaus in jeder Fachberatungsstelle folgende Personalressourcen:

Arbeitsbereiche	Personalbedarf je 100.000 Personen Einzugsgebiet
Organisation, geschäftsführende Aufgaben, Finanzakquise, Teamleitung	0,5 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,15 VZÄ
Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Gremienarbeit	0,15 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,1 VZÄ

¹² bff: Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. Frauen gegen Gewalt e.V.: Warum Fachberatungsstellen gegen geschlechtsspezifische Gewalt unverzichtbar sind – und was sie brauchen, Juli 2023, S. 15 f.



Verwaltung, Lohnbuchhaltung, Verwendungsnachweise etc.	0,3 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,2 VZÄ
ggf. zusätzliche Arbeitsanforderungen in der Beratungsstelle (z. B. aufgrund eines erfolgreichen Onlineangebots, das überregional genutzt wird)	0,3 - x Vollzeitstellen

„In vielen Regionen kommen spezifische Bedarfe hinzu. Ein Beispiel: Um in einer Region mit großer Fläche und/oder schlechter Infrastruktur unzumutbar lange Anfahrtswege für Ratsuchende zu vermeiden, sind räumlich verteilte Beratungsstellen, Zweigstellen oder aufsuchende Beratung vonnöten. Generell profitieren Ratsuchende davon, wenn es mehrere unterschiedliche Beratungsstellen und verschiedene Beratungsangebote (z. B. auch Onlineberatung) gibt: Dann können sie das Angebot auswählen, das vom Schwerpunkt und von der Zielgruppe am besten zu ihnen passt, das am besten zu erreichen ist und das ihnen bei Bedarf Anonymität garantiert.“¹³

Geschlechtsspezifische Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem. Zu ihrer Prävention und Bekämpfung braucht es uns alle - und Ihr politisches Engagement für eine gesicherte und bedarfsgerechte Finanzierung.

Für den Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.

Aysel Sirmasaç und Martina Schmitz
Co-Geschäftsführerinnen des Dachverbandes

Gabriele van Stephaudt
Vorstand des Dachverbandes

¹³ Ebd.: S.16